



Zi-ER

KOPIE

<[CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD](mailto:CH-6061.Sarnen.St.Antonistrasse.4.FD)

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 20. September 2019

**Vernehmlassung: Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten un-
selbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum obengenannten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Obwalden lehnt die vorgeschlagene Änderung der Berufskostenverordnung ab und verweist für die Begründung auf die Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz in der Beilage.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Landstatthalter

Beilage: erwähnt

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Frauenfeld, 29. August 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Juni 2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundespräsident Ueli Maurer, die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Änderung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können.

1. Aktuelle Praxis

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber – wie bisher – für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen seither zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0,70 Franken pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3'000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Nicht ganz die Hälfte der Kantone kennt keine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Die dargelegte Praxis ist bekannt und hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand; die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe, zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den

Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum die geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig und es sollte darauf verzichtet werden.

2. Vorgeschlagene Lösung

In Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

3. Stellungnahme

3.1 Gesetzliche Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird eine Regelung auf einer Normenstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist sehr zu bedauern. Denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen *vorzuschlagen*, ...» und nicht *zu regeln*.

3.2 Höhe des Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Davon werden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Die hier in Frage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet.

Die Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat scheint angebracht. Auch bei einem höheren Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor verfolgt.

3.3 Ungleichbehandlung der erwerbstätigen Personen

Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfü-

gen. Andererseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt. Für selbständig erwerbenden Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit höchst fraglich und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchst unerwünschten Überprüfung.

3.4 Verbindlichkeit für die Kantone

Formell wird die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

3.5 Auswirkungen auf die Kantone

Die Pauschale von 0,9 Prozent pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrtkosten für den Arbeitsweg beim Bund (CHF 3'000) berechnet. Die meisten Kantone kennen aber höhere Abzüge oder lassen die Fahrtkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zu. In diesen Kantonen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern. Oder sie werden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den effektiven Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Als dritte Möglichkeit ist auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden wird, die bisherige Lösung weiterzuführen. Hier sind die Aussagen in den Erläuterungen, dass in den Kantonen infolge faktischen Zwangs die Pauschale von 0,9 Prozent einfach umgesetzt wird, zu bezweifeln. Im Gegenteil, mit der vorgeschlagenen Regelung besteht das Risiko eines Umsetzungs-Flickenteppichs auf kantonaler Ebene.

4. Fazit

- Die geltende Praxis ist beizubehalten und auf die vorgeschlagene Änderung ist zu verzichten.
- Soll die bisherige Praxis angepasst werden, gilt Folgendes:
 - Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe wird abgelehnt.
 - Die Motion 17.3631 KVS-S ist auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann.
 - Die Pauschale ist höher anzusetzen (mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat).
 - Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln.

Freundliche Grüsse

